

Kirchliche Körperschaften als Reiseveranstalter benötigen ab 1.7.2018 einen Reisepreissicherungsschein

Ab 1.7.2018 gilt § 651a BGB auch für kirchliche Körperschaften, sofern sie als Reiseveranstalter auftreten.

Was ändert sich?

Der gesetzliche Begriff der „Pauschalreise“ ändert sich ab 1.7.2018. Kirchliche Körperschaften, also vor allem auch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, gelten künftig vor dem Gesetz als Veranstalter einer Pauschalreise, wenn sie bei derselben Reise mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen anbieten. Reiseleistungen sind die Beförderung von Personen, die Beherbergung und touristische Einzelleistungen (etwa Verpflegung, Programmgestaltung vor Ort).

Keine Pauschalreise liegt nach der Regelung in § 651a BGB vor, wenn die Reise weniger als 24 Stunden dauert und keine Übernachtung umfasst (Tagesreise) oder wenn die Reise nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten wird.

Die eintägige Gemeindefahrt und das jährliche Klausurwochenende des Gemeindegemeinderates sind also weiterhin keine Pauschalreisen. Die Jugendfreizeit in den Sommerferien mit Unterkunft, Betreuung und Verpflegung ist hingegen eine Pauschalreise, wenn sie bspw. jährlich angeboten wird. Auf die fehlende Gewinnerzielungsabsicht kommt es dann nicht mehr an.

Was ist mit Altverträgen?

Verträge über Reiseleistungen, die vor dem 1.7.2018 geschlossen wurden, werden unabhängig vom Zeitpunkt der Erbringung der Reiseleistung **nicht** erfasst. Die Neuregelung gilt erst für ab dem 1.7.2018 geschlossene Verträge.

Was folgt aus der Einordnung als Pauschalreise?

Tritt die kirchliche Körperschaft per Definition als Reiseveranstalter auf, kommt ein Pauschalreisevertrag zustande und es gelten umfangreiche Informationspflichten sowie die gesetzliche Verpflichtung, den Reisepreis des Reisenden durch einen Reisepreissicherungsschein abzusichern. Dieser Reisepreissicherungsschein soll den Reisenden davor schützen, dass der Reiseveranstalter nach Entrichtung des Reisepreises und vor Beendigung der Reise zahlungsunfähig wird. Die Informationspflichten sind insbesondere in Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB neu geregelt und zu beachten.

Derzeit können kirchliche Reiseveranstalter gegen ein Entgelt in Höhe von 0,60 Euro/Reisenden Versicherungsscheine beim Ecclesia-Versicherungsdienst erwerben. Die Landeskirche wird zum 1.7.2018 eine Pauschale Insolvenzversicherung für kirchliche Reiseveranstalter abschließen. Der Reisepreissicherungsschein soll uns vor dem 1.7.2018 zur Verfügung gestellt werden. Das Landeskirchenamt wird ihn an die Kreiskirchenämter und die landeskirchlichen Einrichtungen, die ggf. als Reiseveranstalter infrage kommen könnten, weiterleiten, worüber er auch bezogen werden kann.

Für Rückfragen stehen die Kreiskirchenämter oder auch der Ecclesia-Versicherungsdienst zur Verfügung.